



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1992

urn:nbn:de:hbz:466:1-26398



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung der Studentenschaft
der Universität - Gesamtschule - Paderborn

Vom 24.November1992

Zweite Ordnung

zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den
Organen der Studentenschaft an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Vom 24. November 1992

02. 12. 1992

Jahrgang 1992
Nr.: 17

D r i t t e S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 24. November 1992

Artikel I

Die am 5. Juni 1985 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 4/1985 vom 05.06.1985 veröffentlichte Satzung der Studentenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 1992, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/1992 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Fachschaften

- (1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Wenn es zur Erfüllung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben gemäß Abs. (4) dienlich ist, so können durch eine Änderung des Abs. (2 b) zusätzlich Fachschaften für bestimmte Studiengänge und -abschlüsse eingerichtet werden.
- (2) Die Studentenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften:
 - a) - Fachschaft für den Fachbereich 1 (Philosophie, Geschichte, Religions- und Gesellschaftswissenschaften)
 - Fachschaft für den Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft)
 - Fachschaft für den Fachbereich 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften)
 - Fachschaft für den Fachbereich 4 (Kunst, Musik, Gestaltung)

- Fachschaft für den Fachbereich 5 (Wirtschaftswissenschaften)
 - Fachschaft für den Fachbereich 6 (Physik, Haushaltswissenschaften)
 - Fachschaft für den Fachbereich 7 (Architektur, Landschaftspflege)
 - Fachschaft für den Fachbereich 9 (Landbau)
 - Fachschaft für den Fachbereich 10 (Maschinenteknik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 11 (Maschinenbau - Datentechnik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 12 (Maschinenbau - Automatisierungstechnik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 13 (Chemie und Chemietechnik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 14 (Elektrotechnik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 15 (Nachrichtentechnik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 16 (Elektrische Energietechnik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 17 (Mathematik, Informatik)
 - Fachschaft für den Fachbereich 18 (Technischer Umweltschutz)
- b) - Fachschaft für den Studienabschluß "Erstes Staatsexamen für das Lehramt für die Primarstufe"

(3) Ein Student gehört allen folgenden Fachschaften an:

- a) Fachschaften für Fachbereiche, denen Studiengänge zugeordnet sind, in denen er studiert;
- b) Fachschaften für bestimmte Studiengänge und -abschlüsse, sofern er in betreffenden Studiengängen studiert bzw. betreffende Studienabschlüsse anstrebt.

(4) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben des § 2."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 - a) der Fachschaftsrat (FSR);
 - b) die Fachschaftsvertretung (FSV) in Fachschaften, in denen mehr als 500 Studenten das Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen haben;
 - c) die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (2) Die FVV ist die Versammlung der Fachschaftsmitglieder, die das Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen in dieser Fachschaft haben.
- (3) Der Fachschaftsrat ist ausführendes Organ der FSV und der FVV.
- (4) Das direkt von den Studenten zu wählende Fachschaftsorgan ist die FSV. In Fachschaften, in denen gemäß Abs. (1 b) keine FSV existiert, ist es der FSR.
- (5) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane haben dazu beigetragen, daß die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (6) Die Amtszeit des FSR und der FSV beträgt ein Jahr.
- (7) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung."

3. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Wahlen

- (1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Zweithörer und Gasthörer. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.
- (2) Jeder Student kann bei der Wahl zum Fachschaftsrat bzw. zur Fachschaftsvertretung nur in einer einzigen Fachschaft wählen und gewählt werden. Er muß Angehöriger dieser Fachschaft im Sinne des § 11 Abs. (3) sein.
Für die Wahl zu den Fachschaftsorganen gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Ein Student der mehreren Fachschaften angehört, muß die Fachschaft, in der er sein Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen ausüben will, durch eine diesbezügliche Erklärung bei seiner Immatrikulation oder Rückmeldung bestimmen.
Er sollte sein Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen in der Fachschaft für den Fachbereich ausüben, in dem er sein Wahlrecht zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung wahrnimmt. Gehört der Student auch Fachschaften für bestimmte Studiengänge bzw. -abschlüsse an, so sollte er das Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen hingegen in einer dieser Fachschaften ausüben.
- (4) Das Nähere über die Wahl zum Studentinnenparlament, zum Allgemeinen Studentinnenausschuß und zu den Fachschaftsorganen regelt die Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung auch durch Ermöglichung zur Briefwahl zu schaffen. Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eine angemessene Wahldauer an 4 nicht vorlesungsfreien Tagen vorzusehen. Auf Antrag der Studentinnenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl."

4. § 16 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei der Festsetzung der Zuweisung sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl der Mitglieder, die das Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen in der jeweiligen Fachschaft haben, angemessen zu berücksichtigen."

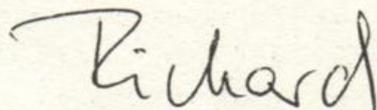
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 21.10.1992 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 24.11.1992.

Paderborn, den 24.11.1992

Der Rektor



(Prof. Dr. H. A. Richard)

Z w e i t e O r d n u n g

zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 24. November 1992

Artikel I

Die am 20. Mai 1988 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 5/1988 vom 20.05.1988 veröffentlichte Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, geändert durch Ordnung vom 07.08.1989, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/1989 vom 07.08.1989 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gilt:

1. Absatz 1 gilt entsprechend;
2. die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsorgane regelt die Fachschaftsrahmenordnung;
3. Absatz 3 gilt entsprechend; jeder Student kann nur in einer einzigen Fachschaft wählen und gewählt werden; er muß Angehöriger dieser Fachschaft im Sinne des § 11 Abs. (3) der Satzung der Studentenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn sein;
4. ein Student, der mehreren Fachschaften angehört, muß die Fachschaft, in der er sein Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen ausüben will, durch eine diesbezügliche Erklärung bei seiner Immatrikulation oder Rückmeldung bestimmen; er sollte sein Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen in der Fachschaft für den Fachbereich ausüben, in dem er sein

Wahlrecht zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung wahrnimmt; gehört der Student auch Fachschaften für bestimmte Studiengänge bzw. -abschlüsse an, so sollte er das Wahlrecht zu den Fachschaftsorganen hingegen in einer dieser Fachschaften ausüben;

5. für jede Fachschaft besteht ein einziger Wahlkreis; Absatz 4 gilt entsprechend."

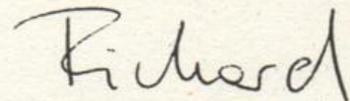
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 21.10.1992 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 24.11.1992.

Paderborn, den 24.11.1992

Der Rektor



(Prof. Dr. H. A. Richard)